



16.19 Kommunikation und Werbung mit Swiss Wrestling Federation

14.12.2020 / ZV

1. For the Spirit of Sport

- 1.1 Swiss Wrestling Federation setzt sich für Höchstleistung, Freundschaft und Respekt ein. Das sind Werte, die uns alle verbinden.
- 1.2 Durch die weiter rasant voranschreitende Globalisierung und Digitalisierung unserer Gesellschaft entstehen zahlreiche neue digitale Märkte. Das Kommunikationsportfolio von Sportlern und Sportverbänden, aber vor allem auch von Fans hat sich in den letzten Jahren durch die Digitalisierung - insbesondere durch Social Media - stark verändert. Diese Veränderungen machen sich aufgrund des Generationswechsels erst jetzt richtig bemerkbar. Früher dominierten die klassischen Massenmedien und die verbandsgesteuerte Kommunikation die Kommunikationskanäle der Sportler zu ihren Fans - heute ermöglichen die sozialen Netzwerke den Sportlern Kommunikationsautonomie gegenüber ihren Anhängern.
- 1.3 Dieses Pflichtenheft soll alle Athleten, Athletinnen, Betreuer, Trainer, Funktionäre, Regionalverbände, Vereine, Sponsoren und Partner in den Kommunikationen und Werbemassnahmen in Zusammenhang mit Swiss Wrestling Federation unterstützen.

2. Status als Kader-Mitglied oder Funktionär von Swiss Wrestling Federation

- 2.1 Als Nationalkader-Mitglied von Swiss Wrestling Federation darf man stolz auf seine Leistungen sein und dies auch öffentlich zeigen. Als Nationalkader-Mitglied oder Funktionär darf man den Status als Kaderathlet/Kaderathletin oder Funktionär wie einen Titel bzw. biographische Angabe zur Person nutzen (z.B. in der Email-Signatur, auf Autogramm- und Visitenkarten).
- 2.2 Den persönlichen Sponsoren ist es erlaubt, den Status unter denselben Bedingungen und als Erklärung zur Person, für Marketingzwecke einzusetzen.
- 2.3 Bei einer Sponsoren- oder Geldsuche darf der Status als Kader-Mitglied, Olympiateilnehmer, Funktionär oder das Ziel Olympische Spiele nicht die Hauptaussage sein. Mittelpunkt bzw. die Hauptaussagen sollen immer die Person betreffen.
- 2.4 Der **Markenschutz** gilt für alle in diesem Pflichtenheft zitierten Aktivitäten. Die Partner von Swiss Wrestling Federation dürfen in keiner Weise mit Logo's und Namen von konkurrierenden Privatsponsoren beeinträchtigt werden. Die jeweils aktuellen Partner von Swiss Wrestling Federation sind im Handbuch 11.02 (Anhang Official Outfit Manual) aufgelistet.

3. Persönliche Auftritte

- 3.1 **Interviews und Medienauftritte** innerhalb einer Massnahmen-Sperrfrist (offizielle An- und Abreisefristen gemäss Handbuch 11.02 Anhang Official Outfit Manual) sind als Athlet/Athletin von Swiss Wrestling Federation – unter Beachtung der Regeln für Athleten, Trainer und Funktionäre betreffend der Ausrüstungen – erlaubt.



- 3.2 Interviews und Medienauftritte ausserhalb von Kader-Massnahmen sind erlaubt.
- 3.3 **Autogramm-Karten** mit persönlichen Motiven sind erlaubt. Die Platzierung des Swiss Wrestling-Logos darf als selbstverständlich angenommen werden.
- 3.4 **Medaillengewinne** sollen gebührend gefeiert werden. Die Präsentationen der Medaille bzw. des Anlasses können auf allen Socialmedia-Kanälen, Webseiten, Blogs, Charity-Auftritten und Marketing-Events geteilt werden. Das Kader-Mitglied oder der Funktionär soll die Verbindung zu Swiss Wrestling Federation transparent aufzeigen.
- 3.5 Die Swiss Wrestling-**Ausrüstung (Equipment)** ist die offizielle Teambekleidung, welche während der Sperrfrist bei allen Interviews und Fotoshootings getragen wird.
- 3.6 **Digitale Auftritte** (Webseiten) bieten immer mehr interessante Plattformen. Auf den Webseiten von Kader-Mitgliedern darf über die Teilnahme an Aktivitäten von Swiss Wrestling berichtet werden. Die Verbindung zu Swiss Wrestling Federation soll aufgezeigt werden.
- 3.7 **Social Medias** wie Facebook, Instagram, Snapchat, Blogs etc. sind ideal, um Umfeld, Fans und die Öffentlichkeit während Kadermassnahmen oder Wettkämpfen auf dem Laufenden zu halten. Es können auch Fotos und Videoclips publiziert werden. Es ist aber darauf zu achten, dass alle abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind. Während der Sperrfrist ist die Swiss Wrestling-Ausrüstung zu tragen.

4. Spezielle Anlässe

- 4.1 Für Olympische Spiele, Universiaden, Youth Olympic Games und CISM Einsätze gelten spezielle Vorschriften, für welche die jeweilige Institution zuständig ist. Bei allen anderen Wettkämpfen, Turnieren, Events und Anlässen im In- und Ausland, bei denen Swiss Wrestling für die Beschickung verantwortlich ist, gelten die vorliegenden Regeln.

5. Sanktionen

- 5.1 Bei Verstössen gegen dieses Pflichtenheft behält sich der Zentralvorstand vor, gemäss Handbuch 4.02 (Disziplinarreglement) und Handbuch 3.01 (Finanzreglement) die folgenden Sanktionen zu ergreifen:
 - 1. Verstoss = 1. Verwarnung / Busse von CHF 50.00
 - 2. Verstoss = 2. Verwarnung / Busse von CHF 100.00
 - 3. Verstoss = 1. Gelbe Karte / Busse von CHF 250.00
 - 4. Verstoss und folgende = Bussenfolgen gemäss Finanzreglement

Die erhobenen Bussen werden den Teamkassen aller Kader zugewiesen.